



## **Suisse Garantie Branchenreglement**

### **Hortikultur**



Dok. Nr. 7.11d

Version Nr. 6 vom 7. März 2024

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 14. März 2024

In Kraft ab 01. Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Generelles .....</b>	<b>4</b>
1.1. Zweck des Branchenreglements Hortikultur.....	4
1.2. Trägerschaft .....	4
1.3. Geltungsbereich .....	4
1.4. Mitgeltende Unterlagen und Dokumente.....	4
1.5. Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation .....	4
1.6. Organe der Branche .....	5
<b>2. Definitionen und Begriffe .....</b>	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Definitionen und Begriffe .....	5
2.2. Branchenspezifische Definitionen und Begriffe .....	5
<b>3. Anforderungen .....</b>	<b>6</b>
3.1. Gesetzliche Anforderungen .....	6
3.2. Anforderungen auf Produktionsstufe.....	6
3.2.1. Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss AMS-Dachreglement .....	6
3.2.2. Weitergehende Anforderungen der Branche.....	7
3.3. Anforderungen auf Handels- und Verarbeitungsstufe .....	7
3.3.1. Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss AMS-Dachreglement .....	7
3.3.2. Weitere Anforderungen der Branche.....	8
<b>4. Anmeldeverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen .....</b>	<b>8</b>
5.1. Grundsätze.....	8
5.1.1. Grundlagen.....	8
5.1.2. Verantwortlichkeiten der Berechtigten.....	8
5.1.3. Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1) .....	9
5.2. Zertifizierung.....	9
5.2.1. Gegenstand der Zertifizierung.....	9
5.2.2. Zertifizierungsdokumente.....	9
5.2.3. Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung .....	9
5.2.4. Audits .....	9
5.2.5. Zertifizierungsstellen .....	9

---

<b>6. Kennzeichnung der Produkte .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Kosten und Gebühren .....</b>	<b>10</b>
7.1. Gebühren der AMS.....	10
7.2. Gebühren der Branche .....	10
7.3. Audit- und Zertifizierungskosten .....	10
<b>Anhänge</b>	
Anhang 1: Warenflussschema.....	12
Anhang 2: Standard-Anforderungen für die Nutzungsberechtigung der Garantiemarke Suisse Garantie .....	13
Anhang 3: Umschreibung Eigenproduktion für Zierpflanzen.....	15

## 1. Generelles

### 1.1. Zweck des Branchenreglements Hortikultur

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

### 1.2. Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

JardinSuisse, Unternehmerverband der Schweizer Gärtner, ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

JardinSuisse  
Bahnhofstrasse 94  
5000 Aarau  
Tel: 044 388 53 36  
[info@jardinsuisse.ch](mailto:info@jardinsuisse.ch)  
[www.jardinsuisse.ch](http://www.jardinsuisse.ch)

### 1.3. Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppen Saison- und Balkonpflanzen, Topfpflanzen, Grünpflanzen, Schnittblumen, Gemüsejungpflanzen, Stauden/Ziergräser, Obstgehölze und Beerenobst, Kleingehölze/Bodendecker, Heckenpflanzen, Nadelgehölze, Laubgehölze und Rosen. In den weiteren Kapiteln dieses Branchenreglements wird zusammenfassend von Zierpflanzen und Baumschulpflanzen gesprochen.

### 1.4. Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) <sup>1)</sup>;
- AMS Gestaltungsmanual <sup>1)</sup>;
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie <sup>1)</sup>;
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen; <sup>1)</sup>
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe <sup>1)</sup>
- Richtlinien SwissGAP Hortikultur <sup>2)</sup>
- Schweizer Qualitätsbestimmungen für Gehölze und Stauden <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Im Internet: [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch)

<sup>2)</sup> Im Internet: [www.jardinsuisse.ch](http://www.jardinsuisse.ch)

### 1.5. Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Die Mitgliedschaft bei JardinSuisse ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für zertifizierungswillige Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

## 1.6. Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über die Kommission SwissGAP JardinSuisse.

Sie setzt sich zusammen aus insgesamt drei Vertretern der Fachgruppen Zierpflanzen und Baumschulen von JardinSuisse.

Zu den Aufgaben der Kommission SwissGAP gehören insbesondere:

- Erarbeitung und Verabschiedung des Branchenreglements Hortikultur zu Handen der Technischen Kommission Suisse Garantie.
- Sicherstellung der Kontakte zur Branche und den benutzungsberechtigten Betrieben.

Das Sekretariat der Kommission wird von JardinSuisse geführt.

Die benutzungsberechtigten Betriebe sind in der Gruppe SwissGAP JardinSuisse vereinigt. Die Gruppe SwissGAP ist eine Informationsplattform und dient dem Erfahrungsaustausch unter den beteiligten Betrieben.

## 2. Definitionen und Begriffe

### 2.1. Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS-Dachreglements Ziffer 2.

### 2.2. Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

<b>Schweiz</b>	es gilt die Definition gemäss AMS-Dachreglement Ziff. 1.5.
<b>Zierpflanzen</b>	In Töpfen gezogene Saison- und Balkonpflanzen, Topfpflanzen, Grünpflanzen, Stauden/Ziergräser, sowie Schnittblumen und Gemüsegungpflanzen.
<b>Baumschulpflanzen</b>	Obstgehölze und Beerenobst, Kleingehölze/Bodendecker, Heckenpflanzen, Nadelgehölze, Laubgehölze, und Rosen.
<b>GLOBALG.A.P. / SwissGAP</b>	Zertifizierungssystem und Produktionsstandard, entsprechend Guter Landwirtschaftlicher/ Gartenbaulicher Praxis.
<b>Dekorationsmaterial</b>	Dekorationsmaterial gilt als „andere Zutaten“ im Sinne des Anhangs 1 des AMS-Dachreglements. Das Dekorationsmaterial dient der Ausschmückung floristischer Arbeiten. Es wird unterschieden zwischen pflanzlichem Dekorationsmaterial und Dekorationsmaterial nicht pflanzlichen Ursprungs wie Schalen, Bänder, Christbaumschmuck etc.
<b>Handelsstufe</b>	Auf Handelsstufe werden Gartenbauprodukte kommissioniert, aber nicht verarbeitet weiterverkauft.
<b>Verarbeitung</b>	Bei der Verarbeitung werden gebundene Sträusse und Schalenpflanzungen hergestellt. Weiter können verkaufsfertige Pflanzen

umgetopft (z.B. von Kulturtopf in Ziertopf) oder diese mit Dekorationsmaterial ausgeschmückt werden.

Die Verarbeitung kann auch in Produktionsbetrieben erfolgen.

### 3. Anforderungen

#### 3.1. Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

#### 3.2. Anforderungen auf Produktionsstufe

##### 3.2.1. Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss AMS-Dachreglement

Anforderungen	Anforderungsniveau
Herkunft Schweiz für Zierpflanzen: Zierpflanzen, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen zeitlich mindestens zu 80% in der Schweiz und angrenzende Gebiete gemäss Definition Dachreglement 3.1.1 (Schweizer Herkunft) kultiviert worden sein. Erläuterungen zu dieser Bestimmung und Umschreibung einzelner Produktgruppen sind dem Anhang 3 zu entnehmen.	kritische Anforderung
Herkunft Schweiz für Baumschulpflanzen: Baumschulpflanzen, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen in der Schweiz aufgeschult oder eingetopft worden sein. Wird Suisse Garantiezertifiziertes Pflanzmaterial (mit Garantiemarke ausgezeichnet) zugekauft, gilt der Herkunftsnachweis als erbracht.	kritische Anforderung
Zierpflanzen und Baumschulpflanzen, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen aus einem Betrieb stammen, der mindestens vier der nachfolgend genannten, zum ÖLN gleichwertigen, acht Anforderungen erfüllt (Betriebe ohne Freilandkulturen müssen drei der acht Anforderungen erfüllen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer Düngepraxis basierend auf Bodenproben und soweit verfügbar anerkannten Entzugszahlen.</li> <li>• Nachweis von ökologischen Ausgleichsflächen</li> <li>• Nachweis einer zweckmässigen Fruchtfolge</li> <li>• Nachweis von Massnahmen zum Bodenschutz</li> <li>• Nachweis einer verantwortungsvollen Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln</li> <li>• Nachweis einer ressourcenschonenden Bewässerung</li> <li>• Nachweis eines sparsamen Umgangs mit Energie</li> <li>• Nachweis eines Entsorgungskonzeptes für den gesamten Betrieb.</li> </ul> Die Anforderungen sind im Anhang 2 "Standard- Anforderungen" umschrieben.	kritische Anforderung

Anforderungen	Anforderungs- niveau
In den Betrieben sind Pflanzen, die für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke Suisse Garantie vorgesehen sind, von anderen Pflanzen zu trennen.	kritische Anforderung
Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen. Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.	kritische Anforderung

### 3.2.2. Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Erfüllung des SwissGAP-Standards gemäss den Richtlinien SwissGAP Hortikultur ( <a href="http://www.jardinsuisse.ch">www.jardinsuisse.ch</a> ).	kritische Anforderung
Die Qualität von Baumschulpflanzen muss den Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen von JardinSuisse entsprechen ( <a href="http://www.jardinsuisse.ch">www.jardinsuisse.ch</a> ).	nicht kritische Anforderung

### 3.3. Anforderungen auf Handels- und Verarbeitungsstufe

#### 3.3.1. Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss AMS-Dachreglement

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Herkunft Schweiz <sup>1)</sup> für Zierpflanzen und Baumschulpflanzen: Die für die Verarbeitung verwendeten Gartenbauprodukte müssen zertifiziert und mit der Garantiemarke Suisse Garantie ausgezeichnet worden sein.  Für Dekorationsmaterial nichtpflanzlichen Ursprungs ist kein Herkunftsnachweis erforderlich.  Bei Gestecken, gebundenen Sträussen, Blumenschalen und –Arrangements (zusammengesetzte Produkte gemäss Anhang 1 des AMS-Dachreglements) muss mindestens 90% des Pflanzenmaterials den Suisse Garantie Anforderungen entsprechen. Der Anteil von maximal 10% Dekorationsmaterial pflanzlichen Ursprungs, das nicht dem Standard von Suisse Garantie entspricht, berechnet sich wertmässig vom Preis des verkaufsfertigen Produkts (Produzentenpreis).	kritische Anforderung
Die Verarbeitung muss zu 100% in der Schweiz erfolgen.  Inbegriffen ist das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen	kritische Anforderung
Warenflusstrennung <sup>1)</sup>	kritische Anforderung
Rückverfolgbarkeit <sup>1)</sup>	nicht kritische Anforderung
Qualitätsmanagement-System: Das Qualitätsmanagement ist über die Richtlinien SwissGAP Hortikultur abgedeckt.	nicht kritische Anforderung

<sup>1)</sup> gemäss DR Ziffer 3.1.1

### 3.3.2. Weitere Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Erfüllung des SwissGAP-Standards gemäss den Richtlinien SwissGAP Hortikultur.	kritische Anforderung

## 4. Anmeldeverfahren

Die Reglemente und Anmeldeunterlagen können bezogen werden bei:

JardinSuisse  
 Kommission SwissGAP  
 Bahnhofstrasse 94  
 5000 Aarau  
 Tel: 044 388 53 36  
[info@jardinsuisse.ch](mailto:info@jardinsuisse.ch)  
[www.jardinsuisse.ch](http://www.jardinsuisse.ch)

Der interessierte Betrieb meldet sich bei der Kommission SwissGAP JardinSuisse an und erhält dort das Branchenreglement und das Anmeldeformular.

Die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars an die Kommission SwissGAP JardinSuisse ist Voraussetzung für die Einleitung des Zertifizierungsprozesses.

## 5. Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen

### 5.1. Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglementes (Ziffer 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

#### 5.1.1. Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

#### 5.1.2. Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- b) Der Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- c) Der Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- d) Die Warenflüsse sind strikte zu trennen, sofern Pflanzen angezogen, gelagert und verkauft werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft

und Beschaffenheit von Pflanzen sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.

### **5.1.3. Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)**

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

## **5.2. Zertifizierung**

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Die Zertifizierung ist gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben. Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten
- nicht selbst hergestellte, bereits vom Produzenten mit der Garantiemarke gekennzeichnete Produkte verkaufen, ohne an der Verkaufseinheit etwas zu ändern (Menge, Verkaufsgewinde) oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

### **5.2.1. Gegenstand der Zertifizierung**

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

### **5.2.2. Zertifizierungsdokumente**

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### **5.2.3. Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung**

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits in der Regel bis am 31. Dezember des übernächsten Jahres (max. für die Dauer von drei Jahren) ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

### **5.2.4. Audits**

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates erfolgen gemäss den Anforderungen für die Swiss-GAP Hortikultur Zertifizierung jährliche Audits.

### **5.2.5. Zertifizierungsstellen**

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Sie ist unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) publiziert.

## **6. Kennzeichnung der Produkte**

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

## **7. Kosten und Gebühren**

### **7.1. Gebühren der AMS**

Die Gebühr für die Benutzung der Garantiemarke beträgt CHF 50.— (exkl. MWST) pro Nutzungsberechtigung (vergl. AMS-Dachreglement Ziff. 7.1).

### **7.2. Gebühren der Branche**

Die Gebühren der Branche sind im Tarifblatt ([www.jardinsuisse.ch](http://www.jardinsuisse.ch)) festgehalten.

### **7.3. Audit- und Zertifizierungskosten**

Die Audit- und Zertifizierungskosten gehen zulasten der Berechtigten. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

## Genehmigung und Inkraftsetzung

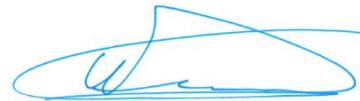
Dieses Branchenreglement wurde am 25. März 2024 von der Kommission SwissGAP JardinSuisse verabschiedet.

Datum: 25. März 2024

Unterschriften:



Carlo Vercelli  
Geschäftsführer JardinSuisse



Nicolas Desarzens  
Präsident Fachvorstand Zierpflanzen

Dieses Branchenreglement wurde am 14. März 2024 durch die Technische Kommission Suisse Garantie der AMS genehmigt und tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Es löst die Ausgabe vom 2021, vom 09. Juni 2021 ab.

Datum: 23. April 2024

Unterschriften:



Urs Schneider  
Präsident

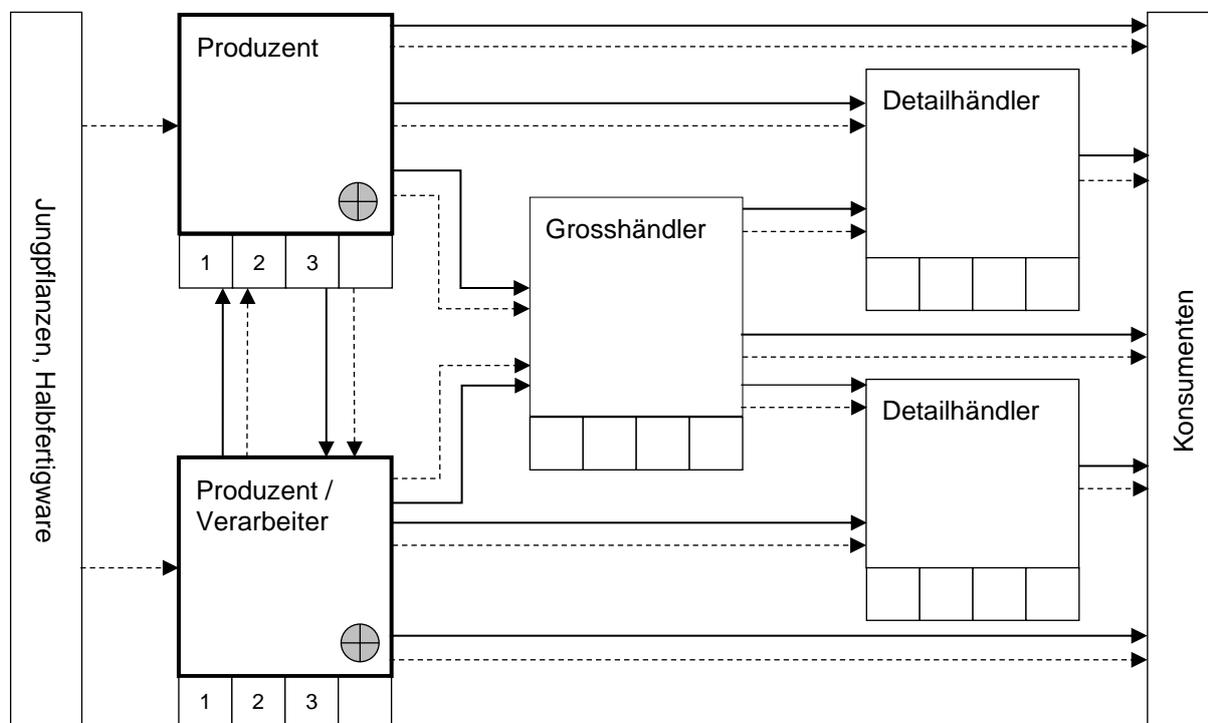


Denis Etienne  
Geschäftsführer

## Anhang 1

### Warenflussschema und Nachweisdokumente

Aus der nachstehenden Grafik sind der Warenfluss sowie die Nachweisdokumente über die Einhaltung der Anforderungen ersichtlich.



Audit SwissGAP Hortikultur / Suisse Garantie



Kennzeichnung mit Logo «Suisse Garantie»



nicht gekennzeichnete Produkte



Benutzungsberechtigter Betrieb



Keine Benutzungsberechtigung für die Garantiemarke

#### Nachweisdokumente (Nummern und Titel des Dokuments):

- ① Auditberichte SwissGAP Hortikultur / Suisse Garantie
- ② Zertifikat Suisse Garantie
- ③ Zertifikat SwissGAP Hortikultur

## Anhang 2

### **Standard-Anforderungen für die Nutzungsberechtigung der Garantiemarke Suisse Garantie**

---

Betriebe, welche die Nutzungsberechtigung für die Garantiemarke Suisse Garantie erlangen möchten, müssen mindestens vier der nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Betriebe ohne Freilandkulturen müssen drei der acht Anforderungen erfüllen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Gartenbaubetriebe alle Bedingungen erfüllen können.

#### **1. Nachweis einer nachhaltigen Düngepraxis**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 5 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

#### **2. Nachweis von Biodiversitätsförderflächen**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 12 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur erfüllt und die Qualität der Biodiversitätsförderflächen dem Standard gemäss der "Wegleitung für Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb" entspricht. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

#### **3. Nachweis einer zweckmässigen Fruchtfolge**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb den Kontrollpunkt 3.1 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur erfüllt.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

#### **4. Nachweis von Massnahmen zum Bodenschutz**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 3 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur erfüllt. Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Brachliegendes Land und Flächen zwischen den Kulturen müssen im Winterhalbjahr zu mindestens 50% begrünt oder mit geeigneten Mulchmaterialien abgedeckt sein.
- 50% der Kulturen, insbesondere Alleebaum- und Solitärquartiere, die sich für die Einsaat eignen, müssen begrünt sein. Alternativ kann eine Mulchabdeckung vorgenommen werden.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits. Zusätzlich ist zu überprüfen, ob die Begrünungen bzw. Mulchabdeckungen im Ausmass der obigen Vorgaben vorhanden sind.

#### **5. Nachweis einer verantwortungsvollen Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen der Kapitel 7 und 8 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

#### **6. Nachweis einer ressourcenschonenden Bewässerung**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllt.

- Der Betrieb nutzt alternative Wasserquellen (Grundwasser, Flusswasser, Regenwasser).
- Der Betrieb setzt wassersparende Bewässerungsvorrichtungen (Mattenbewässerung, Tröpfchenbewässerung, Tensiometer) ein.
- Verfügt über Einrichtungen für das Recycling von überschüssigem Giess- und Regenwasser.
- Der Betrieb kann den Wasserverbrauch dokumentieren, d.h. der Kontrollpunkt 6.3.2 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur wird erfüllt.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits. Es ist zu überprüfen, ob zwei der obgenannten Kriterien erfüllt sind.

## **7. Nachweis eines sparsamen Umgangs mit Energie**

Der Nachweis der Verbesserung der Energie-Effizienz ist erbracht, wenn das Unternehmen über eine entsprechende Universalzielvereinbarung mit dem Bund verfügt. Durch die Zielvereinbarung unterstützt das Unternehmen den Bund und die Kantone bei der Erreichung der Energie- und Klimaziele. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn das Unternehmen eine Zielvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen hat (als Einzelunternehmen oder als Mitglied einer Gruppe).

Die Kontrolle erfolgt zusätzlich zum SwissGAP-Audit. Der Betrieb muss die Teilnahme und die Zielerreichung belegen können.

## **8. Nachweis eines Abfall- und Umweltmanagement-Konzeptes**

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Betrieb die Bedingungen des Kapitels 11 der Richtlinien SwissGAP Hortikultur erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des SwissGAP-Audits.

## Anhang 3

### Umschreibung Eigenproduktion für Zierpflanzen

Beschreibung der Produktion	Beispiele	Standdauer in der Schweiz in % (ab Ausgangsprodukt)	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
Einjährige Pflanzen für Wechselflor	Begonia semp. Tagetes Petunia hyb.	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Topfpflanzen für den Aussenbereich	Pelargonium Fuchsia Dipladenia Erica Calluna	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Zweijährige Pflanzen für Wechselflor	Viola Bellis Primula Myosotis	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Pflanzen aus derselben Produktionsreihe/ können im Herbst oder im Frühling des Folgejahres verkauft werden.
Blühende Topfpflanzen für den Innenbereich	Cyclamen Euphorbia pul.	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze.
Angetriebene Topfpflanzen	Azalea Hortensia	100 bis 80 %	Azaleen als ungetopfte Rohware (Einschnittware)  Hortensien als unangetriebene Rohware	Es wird nur die Treiberei berücksichtigt da die Zeitspanne von Steckling bis zur Rohware eine andere Produktionstätigkeit ist.

Grüne Topfpflanzen für den Innenbereich	Chlorophytum Ficus Kakteen Farne	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Sehr unterschiedliche Kulturdauer. Kontrolle über Lieferchein des Ausgangsproduktes oder dem Mutterpflanzenbestand.
Blumenzwiebeln und Knollen	Tulipa Narzissus Gladiolus Hippeastrum Lilium	100 %	Zwiebeln, Knollen	Für Gewächshauskultur (Treiberei) oder Freilandkultur. Die nötige Zeitspanne für das Wachstum der Zwiebel kann nicht berücksichtigt werden, da dies eine andere Produktionsstätigkeit ist.
Einjährige Schnittblumen (nur eine Ernte)	Chrysanthemum Lysianthus Helianthus Callistephus	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen	Für Gewächshauskultur oder Freilandkultur.
Mehnjährige Schnittblumen (mehrere Ernten)	Gerbera Rosa Alstroemeria	-----		Dauerkultur, es bestehen keine Vorschriften.
Gemüsejungpflanzen	Salat Kohl	100 %	Samen	Für den Verkauf an Detailkunden
Kürbispflanzen <sup>1)</sup>	Zierkürbis	100 %	Samen	Die gesamte Produktion erfolgt ab der Aussaat im Betrieb; der Einkauf von Jungpflanzen ist eine Ausnahme.
Gartenstauden	Gräser Heuchera Leucanthemum Lavendula	100 bis 80 %	Samen, Jungpflanzen, Wurzelteile	Je nach Art kann die Produktionsdauer sehr unterschiedlich sein.
Weihnachtsbäume	Abies Picea	100 bis 80%	Jungpflanzen	Produktion von Jungpflanze bis zum verkaufsfähigen Weihnachtsbaum. Kulturdauer je nach gewünschter Wuchshöhe unterschiedlich.

<sup>1)</sup> Speisekürbisse fallen unter den Geltungsbereich des Branchenreglementes „Früchte, Gemüse, Kartoffeln“